



ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT OBERES ELBTAL

Zweckverband Abfallwirtschaft · Meißner Str. 151a · 01445 Radebeul

Information an die Bieter

Bearbeiter: Frau Retsch
Telefon: 0351 40404-231
Fax: 0351 40404-444
E-Mail: vergabestelle@zaoe.de
Aktenzeichen: 9-62-2025-05-GF-EU-12

Sprechzeiten:
Mo., Mi., Fr. 09:00 - 12:00 Uhr
Di., Do. 09:00 - 12:00 Uhr
14:00 - 18:00 Uhr

Radebeul, 13. Januar 2025

Übernahme und Verwertung von Papierabfällen – Region Meißen [Mei] und Region Weißeritzkreis [Wk] Vergabe-Nr. 2025-05-GF-EU 6. Allgemeine Bieterinformation

Sehr geehrte Damen und Herren,

Frage 1:

In der Leistungsbeschreibung (Formblatt VgV-III-1) im Punkt 10. Anforderungen an die Verwertung und Bereitstellung von Papierabfällen wird unter B. Bereitstellung von Mengenanteilen an Duale Systeme ausgeführt: „Nach Abstimmung mit den Dualen Systemen entscheidet der Auftraggeber, ob die herauszugebenden Mengenanteile zusammen mit seinen eigenen verwertet werden können. Die Verwertung erfolgt dann auf der Grundlage der in der Mitbenutzungsvereinbarung zwischen den Dualen Systemen und dem ZAOE getroffenen Regelungen.“ Da die künftigen Auftragnehmer die genannten Regelungen nicht kennen, sie deren Leistungsbereich aber betreffen werden, bitten wir Sie darum, uns die Mitbenutzungsvereinbarung bzw. die betreffenden Regelungen daraus zur Verfügung zu stellen.

Antwort 1:

Im § 22 Abs. 4 VerpackG wird die Mitbenutzung der Sammelstruktur des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers durch die Systembetreiber (Duale Systeme) geregelt. In der Anlage 7 zur Abstimmungsvereinbarung werden dabei Regelungen im Fall der gemeinsamen Verwertung (PPK-Masseanteile der Dualen Systeme werden mit über den „Verwertungsweg“ des öRE entsorgt) und bei der Forderung nach Herausgabe zwischen dem öRE und den Systembetreibern abgestimmt. Wenn keine gemeinsame Verwertung vereinbart wird, kann der die Sammlung Mitnutzende die Herausgabe des Masseanteils verlangen, der dem Anteil an der Gesamtmasse der in den Sammelbehältern erfassten Abfälle entspricht, der in seiner Verantwortung zu entsorgen ist. Masseanteile im Sammelgemisch betragen für den Auftraggeber

Kein Zugang für elektronisch qualifiziert signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente.

Servicetelefon: 0351 40404-50
Telefon: 0351 40404-0
Telefax: 0351 40404-550

E-Mail: info@zaoe.de
Internet: www.zaoe.de

Deutsche Kreditbank AG
BIC: BYLADEM1001
IBAN: DE32 1203 0000 0011 2663 01
Gläubiger ID: DE20ZZZ00000035111

Steuernummer:
209/149/02372





ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT OBERES ELBTAL

Seite 2 zu unserem Schreiben vom 13. Januar 2025

60,3 % und für die Dualen Systeme 39,7 %. Diese Werte gelten für das Verbandsgebiet des ZAOE. Der Masseanteil der Dualen Systeme teilt sich dann weiter entsprechend des Marktanteils eines jeden Systems auf. Die jeweiligen Marktanteile werden für jedes Quartal eines Jahres durch die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister veröffentlicht.

Die Bieteranfrage zielt genau auf einen zurzeit noch nicht geklärten Sachverhalt bei der Herausgabe. Wenn ein oder mehrere Systembetreiber vom Recht der Forderung zur Herausgabe Gebrauch gemacht haben, so sind diese auch verpflichtet, ihre zur Abholung bereitgestellten Masseanteile in einer Frist von 10 Tagen auf der Übernahmestelle abzuholen. Erfolgt keine Abholung durch das Duale System, welches die Herausgabe des Masseanteils gefordert hat, wird dieser Masseanteil nach Abstimmung (Rücksprache) wieder der gemeinsamen Verwertung zugeführt. D. h., dieser Masseanteil wird dem „Verwertungsweg“, der zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vertraglich vereinbart ist, zugeordnet.

Der Auftraggeber kann zum jetzigen Zeitpunkt noch keine abschließende Aussage treffen, da noch nicht feststeht, welches der aktuell tätigen Dualen Systeme (siehe Kapitel 2. der Leistungsbeschreibung „Entsorgung von Papierabfällen im Verbandsgebiet“) die Herausgabe fordern wird.

Der ZAOE verfügt zum heutigen Zeitpunkt noch nicht über eine von einer 2/3-Mehrheit der Dualen Systeme unterzeichneten Anlage 7 zur Abstimmungsvereinbarung. Wir gehen davon aus, dass im 1. Quartal 2025 eine Zustimmung durch die Dualen Systeme zur Anlage 7 erfolgen wird und diese ebenso von den Gremien des ZAOE beschlossen werden wird. Nach Vorliegen dieser Gremienzustimmung kann die Unterzeichnung durch den Auftraggeber ZAOE als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger erfolgen. Nach Vorlage der rechtsverbindlichen Zustimmung von zwei Dritteln der Systeme und Unterzeichnung durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (hier: ZAOE) haben die Systeme 2 Monate Zeit, ihr Wahlrecht zwischen gemeinsamer Verwertung und Herausgabeanspruch auszuüben. Wird das Wahlrecht nicht innerhalb dieser 2 Monate ausgeübt, gilt diese gemeinsame Verwertung bis zum Ende des 3-Jahreszeitraums, hier bis 31.12.2027, als vereinbart.

Wir gehen davon aus, dass bis zum Leistungsbeginn ab 01.07.2025 verbindlich geklärt ist, ob im von uns ausgeschriebenem Leistungszeitraum (01.07.2025 bis 31.12.2026) die Dualen Systeme ihren Herausgabeanspruch ausüben oder die gemeinsame Verwertung gilt.

Frage 2:

In der 3. Allgemeinen Bieterinformation wird die Frage 2 vom ZAOE dahingehend beantwortet: „Hinsichtlich des Wassergehaltes der Papierabfälle sind die DIN EN 643:2014-05 und etwaige Produktspezifikationen der Dualen Systeme zu beachten.“ Das Altpapier wird dem künftigen Auftragnehmer aus der Sammlung oder von den Wertstoffhöfen ohne vorherige Behandlung zur Verfügung gestellt – es ist also denkbar, dass das Altpapier den oben genannten Anforderungen bereits nicht entspricht. Aus unserer Sicht ist

Kein Zugang für elektronisch qualifiziert signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente.

Servicetelefon: 0351 40 40 4 50
Telefon: 0351 40 40 4 0
Telefax: 0351 40 40 4 450

E-Mail: info@zaoe.de
Internet: www.zaoe.de

Deutsche Kreditbank AG
Konto-Nr.: 11 266 301
BLZ: 120 300 00
IBAN: DE32 1203 0000 0011 2663 01
SWIFT BIC: BYLADEM1001

Steuernummer:
209/149/02372





ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT OBERES ELBTAL

Seite 3 zu unserem Schreiben vom 13. Januar 2025

es schwierig, die Verantwortung dafür dann an die künftigen Auftragnehmer zu übertragen. Um diesen kein unnötiges Risiko aufzubürden, sollte festgeschrieben werden, dass, so wie der Auftragnehmer keinen Anspruch auf eine bestimmte Qualität oder Zusammensetzung des Altpapiers hat, dies auch für das Material gilt, das an die Dualen Systeme herausgegeben wird.

Antwort 2:

Hinsichtlich der getroffenen Aussagen zur Sicherstellung der Qualität der Papierabfälle in der 3. Allgemeinen Bieterinformation möchten wir klarstellen, dass hier insbesondere die Anforderung an den Wassergehalt der Papierabfälle zu beachten ist. Diesen Verweis haben wir in die 3. Allgemeine Bieterinformation aufgenommen, da sich die Bieteranfrage speziell auf die trockene Lagerung der Papierabfälle auf der Übernahmestelle bis zur Bereitstellung zur Herausgabe an die Dualen Systeme sowie der Verladung für den Transport bezogen hat.

Im Übrigen enthält die Leistungsbeschreibung mehrfach Hinweise darauf, dass der Auftragnehmer technisch in der Lage sein muss, die Papierabfälle sach- und bestimmungsgemäß zu lagern, zu behandeln oder zu verwerten. Eine ordnungsgemäße Verwertung der Papierabfälle ist nur möglich, wenn im Verlauf der Prozesskette störende Einflüsse vermieden bzw. minimiert werden.

Wir definieren keine Papierqualität und keine Papiersorten. Es handelt sich um Sammelware aus Behältern der haushaltsnahen Sammlung und einem kleinen Anteil von den Wertstoffhöfen. Wie u. a. bereits in der Leistungsbeschreibung Kapitel 7 „Prognose“ ausgeführt, können zu möglichen Schwankungsbreiten, der zukünftigen Aufkommensentwicklung (tatsächliche Jahresmengen) und der Mengenverteilung (z. B. Anteil Verwertung und Anteil Herausgabe; siehe auch Kapitel 2) keine gesicherten Aussagen getroffen werden und der Auftraggeber kann darauf auch keinen Einfluss nehmen. Eine gleichbleibende bzw. bestimmte Zusammensetzung der Papierabfälle kann somit ebenfalls nicht garantiert werden.

Der Auftragnehmer hat daher an der Übernahmestelle beim Abkippprozess die angelieferten Papierabfälle auf Fremd- bzw. Störstoffe zu kontrollieren. Wir verweisen an dieser Stelle nochmals auf die Leistungsbeschreibung, Kapitel 10 A.

Bitte beachten Sie diese klarstellenden Ausführungen bei der Erarbeitung Ihres Angebotes.

Freundliche Grüße

gez. Gabriele Retsch
Sachbearbeiterin Vergabestelle

Kein Zugang für elektronisch qualifiziert signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente.

Servicetelefon: 0351 40 40 4 50
Telefon: 0351 40 40 4 0
Telefax: 0351 40 40 4 450

E-Mail: info@zaoe.de
Internet: www.zaoe.de

Deutsche Kreditbank AG
Konto-Nr.: 11 266 301
BLZ: 120 300 00
IBAN: DE32 1203 0000 0011 2663 01
SWIFT BIC: BYLADEM1001

Steuernummer:
209/149/02372

